

# Unterstützung für Ausbildung und Studium mit Hörbeeinträchtigung

*Auch hörbeeinträchtigte Menschen wollen eine vernünftige Ausbildung, wie beispielsweise ein Studium, erfolgreich abschließen. Leider haben Menschen mit einer Beeinträchtigung aufgrund dieser je nach Ausprägung zum Teil erhebliche Nachteile. Daher haben hörbeeinträchtigte Menschen unter anderem Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Diese hat hier der Rechtsanwalt Jan Stöffler, selbst hörbeeinträchtigt, für Sie zusammengestellt.*

## Nachteilsausgleiche

Es gibt verschieden Nachteilsausgleichsansprüche. Während der Ausbildung und des Studiums in Betracht kommen zum Beispiel:

- Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher
- technische Hilfen, etwa Übertragungsanlage (zum Beispiel FM-Anlage), Richtmikrofon, Induktionsanlage, für Medizinstudenten besondere Stethoskope und in bestimmten Ausbildungsbereichen auch besondere Hörgeräte (beispielsweise wasserfeste Hörsysteme für Köche)
- ergänzende optische Darstellungen (PowerPoint-Präsentation und/oder schriftliche Zusammenfassung von Diskussionsbeiträgen, Untertitelung von Filmen oder Bildern in Vorträgen und Seminaren)
- Bereitstellung von Unterlagen, Nutzung von Mitschreibassistenten
- Anpassung des Prüfungsumfeldes (zum Beispiel Verlängerung der Prüfungszeit, Reduzierung der Teilnehmer in mündlichen Prüfungen, Teilnahme eines Dolmetschers, Nutzung behindertenspezifischer Hilfsmittel)
- Befreiung von der Langzeitstudiengebühr.

Nachteilsausgleiche stellen keine „Vorteile“ dar, sondern kompensie-

ren lediglich die individuell vorhandenen Benachteiligungen. Der in Anspruch genommene Nachteilsausgleich muss erforderlich und angemessen sein, die vorhandene Benachteiligung auszugleichen. Dies wird jeweils individuell für den einzelnen hörbeeinträchtigten Menschen festgestellt. Der Antrag auf Bewilligung erfolgt bei der individuell zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer). Die zuständige Kammer entscheidet auch, ob und welche Nachteilsausgleiche gewährt werden. Der Antrag muss rechtzeitig vor der Prüfung – spätestens mit dem Antrag auf Prüfungszulassung – bei der zuständigen Kammer gestellt werden.

Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss bewiesen werden. Dazu ist ein ärztliche Bescheinigung oder der aktuelle Schwerbehindertenausweis nötig sowie eine Stellungnahme des Arztes oder Hörakustikers. Notwendig bei der Beantragung ist zudem eine genaue Beschreibung jedes gewünschten Nachteilsausgleiches durch den behandelnden Facharzt und welche Maßnahmen für welchen Prüfungsteil beantragt werden.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Anpassung der Prüfungsvoraussetzungen ist recht-

zeitig beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des richtigen Eingliederungshilfeträgers ist § 14 SGB IX zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift ist der Rehabilitationsträger berechtigt, den Antrag innerhalb von 14 Tagen an einen anderen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Eine weitere Weiterleitung oder Zurückverweisung ist nicht zulässig. Leistet der erstangegangene Rehabilitationsträger den Antrag nicht weiter, bleibt dieser zuständig und zwar unter allen rechtlichen Gesichtspunkten.

Grundsätzlich gilt für alle begehrten Rehabilitationsleistungen (Nachteilsausgleiche), dass zumindest zunächst ein Antrag auf den jeweiligen Nachteilsausgleich zu stellen ist und eine Selbst- und Ersatzbeschaffung erst nach erfolgter Entscheidung (Ablehnung) des Rehabilitationsträgers zulässig ist, um nicht einen etwaigen Kostenerstattungsanspruch verfallen zu lassen (Sachleistungsprinzip).

## Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Nachteilsausgleiche ergibt sich unter anderem aus dem Grundgesetz (GG), etwa Artikel 3 GG („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) sowie Artikel 12 GG („freie Berufs-



wahl“) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention sowie auch dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Im Rahmen der beruflichen Ausbildung ist zusätzlich auf das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie die Handwerksordnung (§§ 42 k–42m HwO) hinzuweisen.

### Rehabilitationsträger

Anders als in der Schulzeit, während der zumindest die technischen Hilfsmittel von den Krankenkassen nach dem SGB V übernommen werden, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für den „ausbildungsbedingten Mehrbedarf“ gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII (bis zum 31.12.2019) im Rahmen der Eingliederungshilfe gegen den Sozialhilfeträger. Zuständig ist der örtliche Sozialhilfeträger am Wohnort des Antragstellers.

Die Eingliederungshilfe wechselt zum 1.1.2020 vom sechsten Kapitel des SGB XII in den Teil zwei des SGB IX (§§ 90–115 SGB IX 2020). Der Sozialhilfeträger bleibt jedoch der zuständige Rehabilitationsträger.

Bereits seit dem 1.1.2017 hat sich die Anrechnung von Einkommen und Vermögen erheblich verbessert. So wurde beispielsweise der Vermögensfreibetrag von 2.600 Euro auf zunächst 27.600 Euro und seit dem 1.4.2017 auf 30.000 Euro erhöht (§ 60a SGB XII). Beim Erwerbseinkommen beträgt der Freibetrag 40 Prozent des unbereinigten Einkommens, gedeckelt auf 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit rund 260 Euro monatlich, § 82 Absatz 3a SGB XII).

Für Auszubildende kommt als Rehabilitationsträger auch die Bundesagentur für Arbeit in Betracht. Eine Anrechnung des Einkommens und des Vermögens erfolgt hier nicht.

### Gerichtsurteile

Im Hinblick auf die erste FM-Anlage sollte diese möglichst schon in der Schulzeit beantragt werden. Eine Erstbewilligung zu Studienzwecken ist erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verbunden, da die zuständigen Kostenträger davon ausgehen, dass ein hörbeeinträchtigter Mensch, der während der Schulzeit ohne FM-Anlage dem Unterricht folgen konnte, auch sein Studium ohne absolvieren könnte. Insoweit hat das Landessozialgericht für eine Studentin in einer Entscheidung vom 23.10.2018 (Az L 11 KR 1153/18) entschieden, dass kein Anspruch auf die Versorgung mit zwei zusätzlichen Sendern (Roger EasyPen) zu einer Funkübertragungsanlage besteht.

Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 27.3.2014, Az L9SO 497/11) erhält eine 27-jährige Gehörlose die Kosten für die Gebärdendolmetschung im Umfang von 9,5 Stunden pro Vorlesungswo-

che sowie die Kosten für zwei Schriftdolmetscher für acht Stunden pro Vorlesungswoche. Das LSG Baden Württemberg hat zudem am 3.6.2013, Az L7O 1931/13 ER entschieden, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für die Schriftdolmetscher zu übernehmen sind, wenn diese für eine angemessene Schulbildung (auch Hoch- oder Berufsschule) notwendig sind.

Nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19.11.2018 (Az 7 B 16.2604 – für einen behinderten Menschen mit Legasthenie) hat sich „der Nachteilsausgleich (...) an der konkreten Behinderung und der jeweiligen Prüfung zu orientieren. Sofern ein für alle Prüfungsfälle exakt zutreffender Ausgleich nicht bestimmbar ist, sind in Einzelfällen Kompensationsdefizite ebenso wie eine Überkompensation möglich und hinzunehmen“.

Im Übrigen bleibt nach Durchsicht zahlreicher Entscheidungen festzuhalten, dass es relativ wenige gerichtliche Entscheidungen zur Problematik von Nachteilsausgleichen während der Ausbildung gibt. Dies wird durch eine Untersuchung der Universität zu Köln (Kaul, Gelhardt & Klinner 2010) bestätigt, für die hörbeeinträchtigte Studierende in Bezug auf ihre Studiensituation mithilfe qualitativer Interviews befragt worden sind. Aus der Sicht der Studierenden erfolgt die Finanzierung der Unterstützungsleistungen in der Regel ohne Probleme.

Jan Stöffler

### Weitere Informationen:

- kostenfreier Ratgeber „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende – Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis“: <https://t1p.de/ratgeber-nachteilsausgleich>
- Internetseite: <https://t1p.de/rehadat-nachteilsausgleich>